

Gebührenverzeichnis

zur Konkretisierung des von der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) vorgegebenen Rahmens

1. Verkehrsrechtliche Anordnungen für Arbeitsstellen im öffentlichen Verkehrsraum oder deren Verlängerung gem. § 45 Abs. 6 StVO, Gebühren-Nr. 261 GebTSt

1.1 Geringe Einschränkung (Container, Gerüst, Baustellenausfahrt bzw. Geh- und/ oder Radweg nur teilweise betroffen)

Nr.	Bezeichnung	Gebühr in € nach Aufwand		
		gering	mittel	hoch
01/ 02/ 03	bis 1 Tag	25	35	45
04/ 05/ 06	bis 1 Woche	40	60	85
07/ 08/ 09	bis 1 Monat	60	95	145
10/ 11/ 12	bis 3 Monate	85	145	225
13/ 14/ 15	bis 6 Monate	115	210	325
16/ 17/ 18	bis 12 Monate	150	300	450

1.2 Halbseitige Sperrung

Nr.	Bezeichnung	Gebühr in € nach Aufwand		
		gering	mittel	hoch
21/ 22/ 23	bis 1 Tag	40	50	60
24/ 25/ 26	bis 1 Woche	60	80	105
27/ 28/ 29	bis 1 Monat	85	125	175
30/ 31/ 32	bis 3 Monate	115	190	275
33/ 34/ 35	bis 6 Monate	155	280	410
36/ 37/ 38	bis 12 Monate	200	400	600

1.3 Vollsperrung

Nr.	Bezeichnung	Gebühr in € nach Aufwand		
		gering	mittel	hoch
41/ 42/ 43	bis 1 Tag	60	80	100
44/ 45/ 46	bis 1 Woche	95	125	165
47/ 48/ 49	bis 1 Monat	135	185	250
50/ 51/ 52	bis 3 Monate	180	265	365
53/ 54/ 55	bis 6 Monate	235	375	525
56/ 57/ 58	bis 12 Monate	300	525	750

1.4 Jahresgenehmigung nach vereinfachtem Verfahren

Nr.	Gebühr in €
59	750

2. Erlaubnisse für Veranstaltungen auf öffentlichem Verkehrsgrund
gem. § 29 Abs. 2 StVO, Gebühren-Nr. 263 GebTSt

Nr.	Bezeichnung	Gebühr in € nach Aufwand		
		gering	mittel	hoch
60/ 61/ 62	mit Nachweis der Gemeinnützigkeit	0	0	0
63/ 64/ 65	Stadt-, Dorf-, Ortsteil-, Straßenfeste und Umzüge	30	45	70
66/ 67/ 68	Rad- Motorradspportveranstaltungen und Läufe	100	125	150
69/ 70/ 71	Überregionale Veranstaltungen	200	250	300

3. Ausnahmegenehmigungen von bestehenden Ver- oder Geboten oder Beschränkungen
gem. § 46 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 3, 11 StVO, Gebühren-Nr. 264 GebTSt

Nr.	Bezeichnung	Gebühr in € nach Aufwand		
		gering	mittel	hoch
73/ 74/ 75	bis 1 Tag	30	35	40
76/ 77/ 78	bis 1 Woche	50	55	60
79/ 80/ 81	bis 1 Monat	90	100	110
82/ 83/ 84	bis 3 Monate	145	160	175
85/ 86/ 87	bis 6 Monate	220	240	260
88/ 89/ 90	bis 1 Jahr	310	335	360

4. Ausnahmegenehmigungen vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot bzw. von der Ferienreise-VO
gem. § 46 Abs. 1 Nr. 7 StVO, Gebühren-Nr. 264 GebTSt

Nr.	Bezeichnung	Gebühr je Fahrz. in €
91	Einzelerlaubnis für bestimmte Strecke innerhalb BRD	40
92	Dauergenehmigung bis 1 Jahr innerhalb Sachsens	200
93	Dauergenehmigung bis 1 Jahr innerhalb BRD	300

5. Genehmigung Großraum-/ Schwertransporte
gem. §§ 29 Abs. 3 und 46 Abs. 1 Nr. 5 StVO, Gebühren-Nr. 263 und 264 GebTSt

95	Die Verwaltungsgebühr im Bereich der Großraum- bzw. Schwerkehrtransporte berechnet sich ausgehend von einer Grundgebühr von 40,00 € nach den Kriterien Genehmigungszeitraum, Fahrzeuggewicht, Anzahl der am Verwaltungsverfahren beteiligten Behörden, Streckenanzahl, Fahrzeuganzahl, bei erheblicher Maßüberschreitung sowie einem eventuell anfallenden zusätzlichen Arbeitsaufwand. Näheres finden Sie unter: https://www.buzer.de/gesetz/13886/a238480.htm
----	--

6. Weitere Bestimmungen/ Erläuterungen

- a) **Geringer Arbeitsaufwand** im Falle 1. bis 3. wird angenommen, wenn der Antrag ohne weitere Nachfrage mit allen zur Bearbeitung nötigen Angaben (z.B. im Falle 1. mit Lage-, Umleitungs- oder VZ-Plänen) spätestens zwei Wochen vorher gestellt wird.
- b) Von **mittlerem Arbeitsaufwand** im Falle 1. bis 3. wird ausgegangen, wenn zur Bearbeitung noch Informationen nachgefragt oder zur Bearbeitung notwendige Unterlagen angefordert werden müssen oder der Antrag erst eine Woche vorher gestellt wird.
- c) **Hoher Arbeitsaufwand** im Falle 1. bis 3. liegt vor, wenn zur Bearbeitung notwendige Angaben bzw. Unterlagen mehrfach angefordert werden müssen, die Teilnahme an Beratungen oder Ortsterminen erforderlich ist oder der Antrag erst weniger als eine Woche vorher gestellt wird.
- d) Müssen **Umleitungs- und/ oder Markierungs- bzw. Beschilderungspläne** als Grundlage der zu erteilenden verkehrsrechtlichen Anordnung angefertigt werden, so werden dafür 27,30 € je angefangene halbe Arbeitsstunde berechnet.
- e) Für **andere Maßnahmen** als die im Gebührenverzeichnis aufgeführten können Gebühren nach den Sätzen vergleichbarer Verwaltungshandlungen oder, soweit solche nicht zugeordnet werden können, nach tatsächlichem Zeitaufwand mit 27,30 € je angefangene halbe Arbeitsstunde erhoben werden.

7. Inkrafttreten

Dieses Gebührenverzeichnis tritt am 01.01.2021 in Kraft und ersetzt die bisherige Gebührenregelung.

.....
[Handwritten Signature]
.....
Unterschrift
Fachgruppenleiter

.....
Datum

